

## **Gebührensatzung des Marktes Eckental zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosenunterkünfungsgebührensatzung – OGS) vom 06.10.2015**

---

Der Markt Eckental erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt Eckental erhebt für die Benutzung ihrer in der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer eines Zimmers i. S. v. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft betragen je m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich 6,00 Euro. Die Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsräume (Küche, Bad) betragen je m<sup>2</sup> monatlich 3,00 Euro.

### **§ 4 Nebenkosten**

Die Kosten für Strom in den Wohnräumen sind in den Gebühren i.S. von § 3 nicht enthalten. Die Kosten für Strom und den Wasserverbrauch in den Gemeinschaftsräumen (Küche, Bad) sind in den Gebühren nach § 3 Satz 2 enthalten.

### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag des Auszuges abgerechnet und werden am 5. Werktag nach Auszug erstattet.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eckental, den 06.10.2015  
Markt Eckental



Dölle  
1. Bürgermeisterin